



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 01.12.2008 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 026/2008 Wahlprüfungsentscheidung

Der Kreistag stellt fest: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 033/2008 Neubildung des Kreisausschusses

Der Kreistag beschließt: 1. Der Kreistag hebt seinen Beschluss Nr. 003/2008, Ziffer 1 und 2 vom 27. Oktober 2008 auf. 2. Der Kreisausschuss besteht aus 11 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. 3. Für den Kreisausschuss wird folgende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung festgestellt:

Fraktion	Anzahl der Sitze	Mitglied des Kreisausschuss	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)
CDU	3	Christian Jaschinski Andreas Holfeld Thomas Lehmann	1. Cornelia Schülzchen 2. Dr. Erhard Wolf 3. Rainer Genilke
SPD-B90/Grüne	3	Lutz Kilian Barbara Hackenschmidt Peter Schwarz	1. Manfred Fischer 2. Dr. Jürgen Spillecke 3. Dr. Klaus-Dieter Britze
DIE LINKE.	2	Joachim Pfützner Ute Miething	1. Bernd Raum 2. Carolin Steinmetzer-Mann
LUN/BVB/50Plus	2	Dieter Kestin Fred Steinigk	1. Uve Gliemann 2. Daniel Mende 3. Hansgeorg Löwe
FDP/BfF/UWG	1	Ulrich Hartenstein	Ulrich Jachmann

Beschluss Nr. 008/2008 Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

(siehe gesonderte Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung)

Beschluss Nr. 009/2008 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Busse, Werner	1. Lehmann, Thomas 2. Rothaug, Gerd 3. Lubk, Ute	Bartzsch, Waldemar Tollmien, Heiko
SPD-B90/Grüne	Lax, Harald	1. Elmer, Martin	Drescher, Torsten Göppert, Henry
DIE LINKE.	Steinmetzer-Mann, Carolin	1. Böck, Cornelia	Eckelmann, Wolfgang
LUN/BVB/50Plus	Gliemann, Uve	1. Hahndorf, Rolf	Tranze, Kurt
LUN/BVB/50Plus	Heyde, Dieter	2. Löwe, Hansgeorg	
FDP/BfF/UWG	Hensel, Wolfgang	1. Rippe, Klaus	Adler, Harald

Beschluss Nr. 010/2008 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Schülzchen, Cornelia	1. Dr. Wolf, Erhard	Holst, Marianne
CDU	Heinrich, Anja	2. Genilke, Rainer	Philipp, Brigitte
SPD-B90/Grüne	Dr. Britze, Klaus-Dieter	1. Timm, Christian	Schwebs, Axel
SPD-B90/Grüne	Schmidt, Andrea	2. Fischer, Manfred	Prescher, Frank
SPD-B90/Grüne	Elmer, Martin	3. Hackenschmidt, Barbara	Dietrich, Siegmund
DIE LINKE.	Birkholz, Hannelore	1. Lehmann, Christina	Koj, Matthias
FDP/Bff/UWG	Dr. Jaskulla, Hans-Peter	1. Jachmann, Ulrich	Schulz, Carmen

Beschluss Nr. 011/2008 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Rothaug, Gerd	1. Heinrich, Anja	Ulewski, Ralf
CDU	Rick, Sebastian	2. Lubk, Ute	Herrmann, Kurt
		3. Schülzchen, Cornelia	
SPD-B90/Grüne	Timm, Christian	1. Lax, Harald	Sehmisch, Yvonne
SPD-B90/Grüne	Fischer, Manfred	2. Dr. Spillecke, Jürgen	Wickfeld, Fred
DIE LINKE.	Hennicke, Karl-Ulrich	1. Mader, Uwe	Schieritz, Guido
LUN/BVB/50Plus	Mende, Daniel	1. Steinigk, Fred	Kempe, Andrea
FDP/Bff/UWG	Jachmann, Ulrich	1. Rippe, Klaus	Klahn, Rita

Als **beratendes Mitglied** wird Frau Gerit Zscherneck, Vorsitzende des Kreisschulbeirates benannt.

Beschluss Nr. 012/2008 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Busse, Werner	Heinicke, Gottfried
SPD-B90/Grüne	Schwarz, Peter	Elmer, Martin
DIE LINKE.	Raum, Bernd	Lehmann, Christina
LUN/BVB/50Plus	Hahndorf, Rolf	Löwe, Hansgeorg
FDP/Bff/UWG	Rippe, Klaus	Hensel, Wolfgang
Beschäftigte der Kreisstraßen- meisterei	Steffen Dietrich Andreas Jopp	Bernd Jetschmann Thomas Wendt

Beschluss Nr. 031/2008 Bestimmung der Vorsitzenden für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag nimmt folgende Ausschussvorsitzende zur Kenntnis:

Ausschuss	Vorschlagende Fraktion	Vorsitzender
Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	LUN/BVB/50Plus	Gliemann, Uve
Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit	DIE LINKE.	Birkholz, Hannelore
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	CDU	Rothaug, Gerd
Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei	CDU	Busse, Werner

Beschluss Nr. 017/2008 Bestellung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster fest:

1. von den 9 weiteren Mitgliedern werden 6 Mitglieder aus der Mitte des Kreistages und 3 weitere Mitglieder (sachkundige Bürger) benannt.

2. Es werden folgende Mitglieder und für jede Gruppe ein stellvertretendes Mitglied bestellt:

a) aus der Mitte des Kreistages:

Fraktion	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
CDU	Lehmann, Thomas Hofeld, Andreas Jaschinski, Christian	Busse, Werner
SPD-B90/Grüne	Dr. Spillecke, Jürgen	
DIE LINKE.	Raum, Bernd	
FDP/Bff/UWG	Jachmann, Ulrich	

b) als weitere Mitglieder (sachkundige Bürger):

Fraktion	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
LUN/BVB/50 Plus	Kühn, Hartmut	Freigang, Mirko
SPD-B90/Grüne	Güttes, Bernd	
DIE LINKE.	Schulz, Elena	

Beschluss Nr. 018/2008 Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH:

Fraktion	Mitglied
CDU	Dr. Wolf, Erhard
CDU	Genilke, Rainer
SPD-B90/Grüne	Lax, Harald
DIE LINKE.	Pfützner, Joachim
FDP/BfF/UWG	Dr. Jaskulla, Hans-Peter

Beschluss Nr. 019/2008 Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Seniorenzentrum "Albert Schweizer" gGmbH

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Seniorenzentrum „Albert Schweizer“ gGmbH:

Fraktion	Mitglied
CDU	Genilke, Rainer
SPD-B90/Grüne	Dr. Spillecke, Jürgen
SPD-B90/Grüne	Kilian, Lutz
DIE LINKE.	Birkholz, Hannelore

Beschluss Nr. 020/2008 Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement GmbH

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement GmbH:

Fraktion	Mitglied
CDU	Andreas Holfeld (KTV)
CDU	Gerd Rothaug
SPD-B90/Grüne	Barbara Hackenschmidt
DIE LINKE.	Bernd Raum
LUN/BVB/50Plus	Hansgeorg Löwe
FDP/BfF/UWG	Wolfgang Hensel

Beschluss Nr. 020/2008-1 Vertretungsregelung in der Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH

Der Kreistag beauftragt die Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, den Gesellschaftsvertrag so zu ändern, dass die Vertretungsregelung in der Gesellschafterversammlung kommunalverfassungskonform wird.

Beschluss Nr. 021/2008 Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH:

Landrat	Klaus Richter
Vorschlag der CDU-Fraktion	Dieter Kestin (LUN/BVB/50 Plus)
Vorschlag der SPD/B90-Grüne-Fraktion	Lutz Kilian
Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.	Helmut Andrack

Beschluss Nr. 022/2008-1 Entsendung von Vertretern des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Der Kreistag beschließt folgende Änderung:

- Der Kreistag beschließt, dass von den Vertretern des Landkreises in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster und deren Stellvertretern neben dem Landrat einer auf Vorschlag des Landrates aus den Reihen der Beschäftigten der Kreisverwaltung mittels offener Abstimmung und drei Vertreter nach dem Verfahren des § 41 Abs. 2 ff. gewählt werden.
- Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates folgenden Vertreter der Verwaltung:

Mitglied	Stellvertreter
Martina Schenker, Sachgebietsleiterin Abfallwirtschaft/Bodenschutz	Eberhard Stroisch, Dezernent Kreisentwicklung

- Der Kreistag entsendet folgende Vertreter des Kreistages in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster:

Vorschlagende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Uwe Roland	Gerd Rothaug
SPD-B90/Grüne	Martin Elmer	Harald Lax
DIE LINKE.	Karl-Ulrich Hennicke	Carolin Steinmetzer-Mann

Beschluss Nr. 023/2008 Bestimmung von zwei Regionalräten und ihren Stellvertretern in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Der Kreistag bestimmt als Regionalräte in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald:

Vorschlagende Fraktion	Regionalrat	Stellvertreter
CDU und FDP/BfF/UWG	Hartenstein, Ulrich (FDP/BfF/UWG)	Rothaug, Gerd
SPD-B90/Grüne	Kilian, Lutz	Hackenschmidt, Barbara

Beschluss Nr. 024/2008 Wahl eines Mitgliedes in den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den Abgeordneten Dr. Erhard Wolf in den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg.

Beschluss Nr. 032/2008 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam

Der Kreistag bestellt in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Vogel, Mario	Genilke, Rainer
SPD-B90/Grüne	Hackenschmidt, Barbara	Kilian, Lutz

Beschluss Nr. 013/2008 Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Entschädigungssatzung des Landkreises Elbe-Elster für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner. (siehe gesonderte Bekanntmachung der Satzung)

Beschluss Nr. 014/2008 Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung der Satzung)

Beschluss Nr. 016/2008 Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung der Satzung)

Beschluss Nr. 028/2008 Gebührensatzung des Rettungsdienstes

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung in der vorgelegten Fassung.
Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
(siehe gesonderte Bekanntmachung der Satzung)

Beschluss Nr. 029/2008 Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 030/2008 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Der Kreistag genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.097.000,00 EURO bei der Haushaltsstelle 4640 7125 0 für Zuschüsse zu den Betriebskosten für Kindertagesstätten und die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.560.000,00 EURO für den Deckungsring 040 Hilfen zur Erziehung. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt: a. überplanmäßige Einnahme aus den Schlüsselzuweisungen in Höhe von 800.000,00 EUR (Haushaltsstelle 9000.0410 0), b. überplanmäßige Einnahmen aus der Kreisumlage in Höhe von 417.113,00 EUR (Haushaltsstelle 9000.0720 0) c. höhere Zuweisungen für Wohngeld in Höhe von 470.000,00 EUR (Haushaltsstelle 9000.0920 0) bzw. Gesamthaushalt

Beschluss Nr. 14-37/2008 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2007

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes versehenen Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2007 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

Vorsitzender

a) Peter Hans (ab 29.05.2007)

1. Stellvertreter

b) Hartmut Kühn (amt. Vorsitzender bis 28.05.2007)

2. Stellvertreter

c) Wilfried Schrey

Mitglieder

d) Maria gr. Darrelmann

e) Andreas Holfeld

f) Christian Jaschinski

g) Bernd Raum

h) Dr. Jürgen Spillecke

i) Bernd Güttes

j) Michael Oecknigk

k) Gaby Blaser

l) Michael Lenk

m) Frank Prescher (ab 29.05.2007)

n) Carsten Sprenger (bis 27.03.2007)

o) Jens Weinert

p) Peter Steinberger

Stellvertretende Mitglieder

q) Werner Busse

r) Udo Feinbube

s) Sandra Casper (ab 29.05.2007)

Beschluss Nr. 015/2008 Entlastung für die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt: a) Der Kreistag nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.09.2008 aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2007 zur Kenntnis und beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007. b) Die Entlastung des Landrates gemäß § 93 Abs. 3 GO i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO wird aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster erteilt.

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2008

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 1. Dezember 2008 folgende Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die Anzahl, die Art, die personelle Stärke, den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

(2) Die Ausschüsse sind nicht zuständig für Aufgaben, die gesetzlich, durch die Hauptsatzung oder durch Kreistagsbeschluss den Pflichtausschüssen (Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei) bzw. dem Kreistag vorbehalten sind.

§ 2

Allgemeiner Aufgabenrahmen der Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster haben eigene fachliche Zuständigkeitsbereiche, die im Folgenden näher definiert werden. Sie sind in diesem Zuständigkeitsbereich sachverständig und geben dem Kreistag Entscheidungsempfehlungen gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BbgKVerf.

§ 3

Ausschüsse

Der Kreistag bildet, neben dem Kreisausschuss und den nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen folgende Ausschüsse:

- a. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt**, zuständig für die Beratung von kreislichen Baumaßnahmen, für den Kreisstraßenbau und -unterhaltung; für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der überörtlichen Raum-, Wirtschafts- und Verkehrsplanung, der Kreisentwicklung, der Entwicklung des ländlichen Raumes, des öffentlichen Personenverkehrs, des kreislichen Denkmalschutzes und für Umweltfragen und Angelegenheiten der Landwirtschaft;
- b. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**, zuständig für Angelegenheiten der Familien, des Sozial- und Gesundheitswesens sowie für Gleichstellungs-, Behinderten- und Ausländerfragen;
- c. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**, ist der für Schule zuständige Ausschuss im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes. Wird das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates als Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss berufen (§ 99 Abs. 5 SchulG), zählt es bei der Ermittlung der Zahl der sachkundigen Einwohner gem. § 4 Abs. 1 nicht mit. Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten des Kulturwesens, der heimatischen Kulturpflege, des Schulwesens, des außerschulischen Bildungswesens sowie des Sportes.

§ 4

Personelle Stärke der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten. Darüber hinaus kann der Kreistag in die Ausschüsse bis zu 7 Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die nicht Bedienstete des Landkreises sind, zu Sachkundigen des Ausschusses berufen.

(2) Die Ausschussvorsitzenden werden von den Fraktionen nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen im Kreistag durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(3) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den Regelungen des SGB VIII und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster.

(4) Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei wird in der Betriebssatzung für die Kreisstraßenmeisterei geregelt.

(5) Der Kreisausschuss ist gleichzeitig Werksausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst.

§ 5

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 2. Dezember 2008

Klaus Richter

Landrat

Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2008

Aufgrund des § 131 i. V. m. § 30 Abs. 4 und den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 1. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195,00 EUR.

(2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

- a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 780,00 EUR,
- b) die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages in Höhe von 195,00 EUR.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Einem Stellvertreter eines im Abs. 2 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist eine Funktion nach Abs. 2 nicht dauerhaft besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v. H. der Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit als Abgeordneter oder sachkundiger Einwohner im laufenden Kalendermonat, jeweils für den vollen Kalendermonat gewährt.

(5) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Dies gilt auch, wenn ein Kreistagsabgeordneter an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse, denen er angehört, unentschuldigt nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.

§ 2

Abtretung

(1) Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. 8 BbgKVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter oder sachkundiger Einwohner in wirtschaftlichen Unternehmen an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Als angemessen wird ein Betrag in Höhe der doppelten Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung festgesetzt. Der die doppelte Aufwandsentschädigung übersteigende Betrag ist an den Landkreis abzuführen.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 EUR.

(3) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) erhalten, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.

(4) Wenn der Vorsitzende des Kreistages an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 1 Abs. 3 nicht gewährt wird, erhält der den Vorsitz der Kreistagssitzung führende Stellvertreter ein doppeltes Sitzungsgeld.

(5) Zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Fahrtkosten und Dienstreisen

(1) Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern, die Mitglieder in Ausschüssen des Kreistages sind, werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt vom Wohnort (Hauptwohnsitz) zum Sitzungsort und zurück. Gleiches gilt für Fahrten zu Fraktionssitzungen im Sinne des § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist.

(2) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Abgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung.

(3) Die Höhe der Erstattung der Fahrtkosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 5

Verdienstauffall

(1) Abgeordnete des Kreistages und sonstige Mitglieder der Ausschüsse haben, neben der Aufwandsentschädigung, Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

Selbständige und frei beruflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Entschädigung ist auf höchstens 13,00 EUR je Stunde begrenzt.

(2) Soweit nicht besonderes nachgewiesen, werden bei der Berechnung des Verdienstauffalles für die Teilnahme an Sitzungen für die An- und Abreise höchstens je eine Stunde angerechnet.

Der Verdienstauffall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung ist auf höchstens 13,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.

Herzberg, den 2. Dezember 2008

Klaus Richter

Landrat

Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2008

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2008 folgende Regelung beschlossen:

1. Zuwendungen

Die Fraktionen erhalten monatlich Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung

- a) einen Sockelbetrag in Höhe von
 - aa) 100 EUR bei einer Mitgliederstärke von 4 bis 10 Mitgliedern;
 - ab) 200 EUR bei einer Mitgliederstärke von 11 bis 20 Mitgliedern;
 - ac) 300 EUR bei einer Mitgliederstärke von 21 bis 30 Mitgliedern.
- b) zusätzlich
20,00 EUR für jedes Fraktionsmitglied.

2. Verwendungszweck

Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktionen, insbesondere für folgende Zwecke:

- a) Anmietung von Räumen für die Fraktionsgeschäftsstelle (einschließlich Nebenkosten),
- b) Geschäftsausgaben der laufenden Fraktionsgeschäftsführung,
 - ba) einmalige Kosten (Büroausstattung),
 - bb) wiederkehrende Ausgaben (Papier, Verbrauchsmaterial, Porto, Telefon etc.),
- c) Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme (Ausleihe) der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
- d) Beiträge für kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen den Fraktionen nicht nur untergeordnete Unterstützung geben,
- e) Informationsreisen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen oder der Meinungsbildung der Fraktion dienen,
- f) Zuziehung und Bewirtung von Gästen, Sachverständigen und Referenten zu Fraktionssitzungen,
- g) Fortbildung, sofern sich diese inhaltlich auf Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, wie eigene Publikation, Pressekonferenzen, oder Presseerklärungen zu bestimmten Beratungsinhalten
(*Hierbei ist besonders auf die Abgrenzung einer unzulässigen Wahlwerbung zu achten!*).

3. Verwendungsverbot

Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Abgeordneten entstehen, die bereits mit der persönlichen Aufwandsentschädigung abgegolten sind (*Verbot der Doppelentschädigung*).

Unzulässig ist die Verwendung für:

- a) Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Bewirtungskosten für Fraktionsmitglieder,
- b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden (*für Geschenke, Arbeitsessen, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren u. a. erhält der Vorsitzende bereits eine erhöhte Aufwandspauschale*),
- c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
- d) Parteienfinanzierung, Wahlwerbung,
- e) Parteiveranstaltungen,
- f) Allgemeine Bildungs- und Informationsreisen,
- g) Spenden.

4. Ausgabezeitraum

Nicht bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres verausgabte Fraktionszuwendungen sind dem Kreishaushalt zurückzuerstatten. Zweckentfremdete Mittel sind ebenfalls zurückzuerstatten.

5. Verwendungsnachweis

Nach Ablauf eines jeden Jahres ist dem Landrat ein Verwendungsnachweis zuzuleiten. Der Nachweis ist so darzustellen, dass die Verwendung nachvollziehbar ist (z. B. Zweck der Fortbildung, der Informationsreise oder der Hinzuziehung von Sachverständigen). Dem Nachweis sind sämtliche Belege und Rechnungen im Original beizufügen.

Als für die Geschäftsführung getätigte Ausgaben können nur solche anerkannt werden, die für die Erfüllung organschaftlicher Aufgaben anfallen.

Dem Nachweis ist von den Fraktionsvorsitzenden eine Versicherung beizufügen, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Der Verwendungsnachweis muss auch der überörtlichen Prüfung zugänglich sein. Belege sind zur Einsichtnahme aufzubewahren. Anlagegüter der Fraktionen sind der Kreisverwaltung zur Inventarisierung zu melden.

6. Zuwendungsdauer

Bei Ablauf der Wahlperiode sowie vorzeitiger Auflösung der Fraktion sind nicht verausgabte Fraktionszuwendungen sowie nicht verbrauchte Anlagegüter und Verbrauchsmaterialien an den Landkreis zurückzugeben.

7. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 27. Oktober 2008 in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf dieser Wahlperiode.

Herzberg, den 2. Dezember 2008

Klaus Richter

Landrat

Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 2. Dezember 2008

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3, den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 1. Dezember 2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Elbe-Elster (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfrage- und beteiligungsstunde

(1) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Anfragen sollen spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung dem Vorsitzenden (über das Kreistagsbüro) vorliegen. Die Anfrage ist durch diesen unverzüglich an den Empfänger weiter-

zuleiten. Anfragen an den Landrat können durch von ihm beauftragte Dienstkräfte der Verwaltung beantwortet werden.

(3) Nach der Beantwortung der schriftlich eingereichten Fragen können auch Fragen ohne vorherige Anmeldung im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden.

(4) Die Fragen können unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ in der Sitzung des Kreistages gestellt und begründet, und die Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht übersteigen.

(5) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

(6) Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu fünf Zusatzfragen gestellt werden, von denen zwei dem Fragesteller zustehen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Sie dürfen keine Wertung beinhalten. Ist eine mündliche Beantwortung der Zusatzfragen in der Sitzung nicht möglich, sind sie unverzüglich schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist der Niederschrift beizufügen.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

(8) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

(9) Die Einwohnerfragestunde soll höchstens 45 Minuten betragen. Sind bis dahin nicht alle Fragen beantwortet worden, so werden die Antworten der noch offenen Fragen den Fragestellern schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Die Einwohnerschaft eines abgegrenzten Gebietes des Landkreises kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung zur Erörterung einer sie im besonderen Maße betreffenden Kreisangelegenheit durchgeführt wird.

(2) Der Landrat beruft unter Angabe der Tagesordnung und des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Versammlung. Alle Personen, die in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Landrat zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Kreisangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von hundert der Einwohner des begrenzten Gebietes, auf das sich der Antrag bezieht, unterschrieben sein.

(4) Einwohnerversammlungen können auch für Bevölkerungsgruppen, die von einer Kreisangelegenheit besonders betroffen sind, sowie in Angelegenheiten, welche für die Entwicklung des Landkreises von besonderer Bedeutung sind, durchgeführt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Einwohnerunterrichtung

(1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkrei-

ses und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Jeder Einwohner hat das Recht, in die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses sowie in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Einsicht zu nehmen.

Dieses Recht kann während der Dienststunden im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung, bei Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte bis spätestens einen Tag vor der Sitzung, wahrgenommen werden. Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt über den Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster, über das Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de sowie durch Pressemitteilungen in lokalen und überregionalen Medien.

§ 5

Petitionen (Einwohnereingaben)

(1) Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden (Petitionen, Einwohnereingaben) einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an den Landrat zu wenden.

Der Einreicher ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

(2) Der Kreistag entscheidet über die an ihn gerichteten Petitionen nach Beratung im Kreisausschuss durch Beschluss. An den Kreistag gerichtete Eingaben sind dem Kreisausschuss *mit einer Stellungnahme des Landrates* unmittelbar vorzulegen.

(3) Der Eingang der Eingabe ist vom Büro des Landrates (Kreistagsbüro) zu bestätigen.

(4) Der Kreisausschuss kann den zuständigen Fachausschuss zur Stellungnahme auffordern oder den Eingabeführer (Petenten) zu seinem Anliegen persönlich hören. Er kann mit dieser Anhörung auch einzelne Mitglieder beauftragen.

§ 6

Einwohneranträge

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet. (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner über 16 Jahre unterzeichnet sein.

(2) Einwohneranträge nach § 14 BbgKVerf sind im nächsten Kreistag zu behandeln.

Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden.

(3) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 2. Dezember 2008

Klaus Richter
Landrat

Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 2. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Elbe - Elster in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2008 mit Beschluss Nr. 028/2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehören nach § 2 Abs. 1 Nr.1-3 BbgRettG die Notfallrettung, der qualifizierte Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenansturm von Verletzten.

(2) Die Notfallrettung hat bei Notfallpatienten unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Verletzte und Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden und bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten oder Notfallpatientinnen sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeuges bedürfen.

§ 2

Träger und Leistungserbringer des Rettungsdienstes

(1) Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Elbe-Elster. Er erfüllt die Aufgabe des Rettungsdienstes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe über den Eigenbetrieb „Rettungsdienst des Landkreises Elbe - Elster „. Träger der Luftrettung ist das Land.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster unterhält zur Durchführung des Rettungsdienstes 10 Rettungswachen an den Standorten Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnewalde und Werchau. Die Aufgaben der Leitstelle werden durch die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus koordiniert.

§ 3

Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

(1) Notfallpatienten bzw. Kranke, Verletzte sowie Hilfsbedürftige, die zwar keine Notfallpatienten sind, aber bei der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes fachgerechter Betreuung in einem dafür speziell ausgerüsteten Rettungsdienstfahrzeug bedürfen, haben Anspruch auf Hilfeleistung sowie Transport durch den Rettungsdienst. Notfallpatienten haben Vorrang.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zum Krankentransport ist ausschließlich die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung auf einem vollständig ausgefüllten, vom Arzt unterschriebenen und mit seinem Namens- und Einrichtungsstempel versehenen Transportschein (Verordnung eines Krankentransports).

(3) Notfallpatienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert; die Bescheinigung ist jedoch nachträglich beizubringen.

(4) Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Beförderung. Sie können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist.

§ 4**Einsatzgrundsätze, Auskunftspflicht**

(1) Die Entscheidung über den Einsatz der vom Rettungsdienst vorgehaltenen Einsatzmittel (Krankentransportwagen = KTW, Rettungstransportwagen = RTW, Notarztwagen = NAW, Notarzteinsatzfahrzeug = NEF) trifft die Leitstelle nach pflichtgemäßer Prüfung auf der Grundlage der durch den Auftraggeber bei der Anforderung gemeldeten Angaben.

(2) Bei Anforderung des Rettungsdienstes hat der Anfordernde, soweit ihm das möglich ist, Angaben über die Art des Notfalls, zum Notfallort, zur Person des Notfallpatienten und zur Art der Erkrankung bzw. Verletzung zu machen sowie Fragen des Leitstellenpersonals zu beantworten, die einer sachgerechten Einsatzentscheidung dienen.

(3) Der Benutzer eines Rettungsdienstfahrzeuges hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Fahrzeug weiterhin vom Rettungsdienst bereitgehalten wird, um einen eventuell notwendig werdenden zusätzlichen Transport zu gewährleisten.

(4) Die Wegstrecke für Transportfahrten wird vom Rettungsdienstpersonal vorgegeben. Sie bestimmt sich aus medizinischen Kriterien, muss wirtschaftlichen Aspekten genügen und ist den jeweils herrschenden Verkehrsverhältnissen anzupassen.

§ 5**Gebührenerhebung**

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher damit Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Gebührenpflicht bei Anforderung des Rettungsdienstes entsteht mit der Auftragserteilung durch die Leitstelle für das jeweilige Einsatzmittel.

(2) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes

- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die vom Einsatzfahrzeug gefahrenen Kilometer (Anfahrt, Transport, Rückfahrt zur Rettungswache) lt. Anlage erhoben.

Gebührenschildner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug eingesetzt wird.

Erfolgt ein Einsatz für mehrere Personen, sind diese gemeinsam Gebührenschildner und die Gebühr wird zu je gleichen Teilen erhoben.

(4) Für Gebührenpflichtige, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird die Gebühr mit der Krankenkasse abgerechnet.

(5) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschildner ihrer Mitglieder für bestimmte Fallgestaltungen, ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 unmittelbar und ungekürzt an die Gebührenschildner.

(5) Bei missbräuchlicher Anforderung des Rettungsdienstes werden die vollen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung allein von demjenigen erhoben, der die Einsatzfahrt veranlasst hat.

§ 6**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden nach Gebührenbescheid erhoben und 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren durch den Landkreis Elbe-Elster erhoben werden.

§ 8**Haftung**

Der Landkreis Elbe-Elster sowie die im Auftrag des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport tätigen Hilfsorganisationen haften nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von dem Rettungsdienstpersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Benutzer sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 9**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und Krankentransport vom 10. Dezember 2007 außer Kraft.

Herzberg, den 2. Dezember 2008

Klaus Richter

Landrat

Anlage zur Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 2. Dezember 2008

Gebührentarife

Tarif-Nr.		Bemessungs-Gebühr
	grundlage	
1.	Krankentransportwagen (KTW)	
1.1	für den Einsatz eines KTW	155,00 EUR
1.2	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 1.1 für jeden gefahrenen und angefahrenen Kilometer	0,33 EUR
1.3	bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif- Nr. 1.1 und 1.2 je zu gleichen Teilen erhoben	
2.	Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1	für den Einsatz eines RTW	489,60 EUR
2.2	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 2.1 für jeden gefahrenen und angefahrenen Kilometer	0,33 EUR
2.3	bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif - Nr. 2.1 und 2.2 je zu gleichen Teilen erhoben	
3.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) = Notarzteinsatz mit NEF allein oder im Rendezvous-System mit RTW	
3.1	pro Einsatz	183,70 EUR
3.2	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 3.1 für jeden gefahrenen und angefahrenen Kilometer	0,33 EUR
3.3	bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif - Nr. 3.1 und 3.2 je zu gleichen Teilen erhoben	
4.	Notarztpauschale	
4.1	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 2.1, wenn der Arzt sofort im RTW zum Einsatz kommt (NAW) bei mehreren Patienten wird die Notarztpauschale zu je gleichen Teilen erhoben	160,00 EUR
4.2	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif 3.1, wenn das NEF mit Notarzt allein oder im Rendezvous-System mit einem RTW eingesetzt wird. Bei mehreren Patienten wird die Notarztpauschale zu je gleichen Teilen erhoben.	160,00 EUR

Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss 1. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	6.136 TEUR
die Aufwendungen	6.095 TEUR
der Jahresgewinn	51 TEUR
der Jahresverlust TEUR

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	12 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	1.406 TEUR
Mittelzufluss aus Finanztätigkeit	852 TEUR

Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	860 TEUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 TEUR
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800 TEUR

Herzberg, 2. Dezember 2008

Andreas Holfeld

Vorsitzender des Kreistages

Klaus Richter

Landrat

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße und mit der Eisenbahn (GGVSE) vom 01. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 (BGBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 7 Abs. 1 GGVSE genannten Güter für das Gebiet des

LANDKREISES ELBE-ELSTER

wie folgt bestimmt.

1. Bezeichnung des Fahrweges

1.1 Allgemeines

Autobahnen (Z 330 StVO) gehören zum unter Ziff. 1.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Ziff. 1.2 zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und - soweit erforderlich - aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziff. 1.4 zusammen.

Die unter Ziff. 1.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

Eine Straßennetzübersicht des Positiv- und Negativnetzes ist als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung in der Anlage beigefügt.

1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen.

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310 und 311 (StVO):
 - Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO).

1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den
 - Verbotzeichen 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern),
 - oder Verbotzeichen 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung)

gekennzeichnet sind.

Die Straßen des Negativnetzes sind in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt.

1.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2. Benutzung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a StVO zu beachten.

2.2 Autobahnen

Die in § 7 Abs. 1 GGVSE genannten gefährlichen Güter sind gem. § 7 Abs. 2 GGVSE auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere, wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

2.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

2.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen
2. Landesstraßen
3. Kreisstraßen

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

2.3.4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

2.3.4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat für den konkreten Fall den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Abschnitte, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

(Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.)

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzureichen bzw. aufzuschreiben.

Vom Beförderer ist ihm ein neuer Fahrauftrag mit geändertem, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

2.3.4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 1 und 2 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte siehe auch Nr. 2.3.4.1).

2.3.5 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

2.3.6 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nummer 2.3.4 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

3. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße und mit der Eisenbahn (GGVSE) für den Landkreis Elbe-Elster vom 01. Januar 2006 außer Kraft gesetzt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Ludwig-Jahn-Straße 2,

04916 Herzberg, oder Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Straßenverkehrsamt, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

I. A. Wagenmann



Anlage zur Nr. 1.3 der

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES ELBE-ELSTER - NEGATIVNETZ -

Nachfolgende Straßen sind mit den Vorschriftszeichen 261 oder 269 bzw. mit Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichnet **L 661**

Zwischen der Ortslage Saxdorf Kreuzung L 661/L 662 in Richtung Lausitz bis Kreuzung L 66/L 661 ist die Straße mit dem Zeichen 269 gekennzeichnet. (**Plan A**)

Hinweis:

Gefällestellen im Straßennetz des Elbe-Elster-Kreises

- Kraupa - Dreska - K 6209 500 m mit 6 %
- Elsterwerda, Berliner Straße - G-Str. 500 m mit 8 %
- Elsterwerda, Kraupaer Straße - G-Str. 500 m mit 8 %
- Gahro - Weißback - L 561 700 m mit 8 %

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und der Stadt Finsterwalde zur Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf - auf die Stadt Finsterwalde

- I. Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde vom 19. November 2008 (Az.: 15.14.03/4/2008/Le und 15.29.03/4/2008/Le)
- II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf - auf die Stadt Finsterwalde vom 25. September 2008/14. November 2008

I. **Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf - auf die Stadt Finsterwalde**
Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zul. geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und der Stadt Finsterwalde zur Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf - auf die Stadt Finsterwalde vom 25. September 2008/14. November 2008.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 GKG können Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überträgt die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf die Aufgabendurchführung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet des Flugplatzes Schacksdorf (Gemarkung Schacksdorf) auf die Stadt Finsterwalde. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Finsterwalde das anfallende Schmutzwasser aus dem genannten Gebiet in ihre Kläranlage einzuleiten und zu reinigen.

Da die Voraussetzungen für die Genehmigung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Ergebnis meiner kommunalrechtlichen Prüfung erfüllt sind, konnte die beantragte Genehmigung entsprechend dem vorstehenden Tenor meiner Entscheidung erteilt werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, wirksam.

Die Beteiligten haben gemäß § 24 Abs. 3 GKG in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

*Klaus Richter
Landrat*

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf - auf die Stadt Finsterwalde

Zum Zwecke der Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung im Bereich der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf - wird

zwischen der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf,

vertreten durch das Amt Kleine Elster NL, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Gottfried Richter

- im Folgenden Gemeinde genannt - und der Stadt Finsterwalde,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Johannes Wohmann, Schloßstraße 7 / 8,
03238 Finsterwalde

- im Folgenden Stadt genannt -

die folgende **öffentlich - rechtliche Vereinbarung** im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) geschlossen:

§ 1

Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Gemeinde obliegt gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

die öffentliche Aufgabe, das auf dem Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und dazu die notwendigen Anlagen zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen. Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet des Flugplatzes (Gemarkung Schacksdorf) auf die Stadt Finsterwalde. Die Schmutzwasserbeseitigung beinhaltet die Einleitung in die zentrale Kläranlage der Stadt sowie die Klärung und Reinigung des Schmutzwassers.

(2) Die Stadt betreibt eine entsprechende Kläranlage und verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung, das anfallende Schmutzwasser aus dem Gebiet des Flugplatzes (Gemarkung Schacksdorf) in diese Anlage einzuleiten und zu reinigen.

(3) Das Schmutzwasser wird an der Gemarkungsgrenze an den in der Anlage 1 definierten Punkten übergeben bzw. übernommen.

(4) Die Übergabepunkte befinden sich auf der Gemarkung der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf. Die Gemeinde unterhält auf eigene Kosten die in der Anlage 1 definierten Punkte als Übergabeschächte mit Probenentnahmestelle. Eine Messeinrichtung nach anerkannten Regeln der Technik muss nachrüstbar sein, sofern dies erforderlich ist. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Übergabeschächte.

(5) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Schmutzwasserqualität

(1) Die Gemeinde sichert zu, dass das übergeleitete Schmutzwasser in seiner Zusammensetzung qualitativ den Anforderungen der Einleitungsbedingungen der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde - Entwässerungssatzung (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Die städtische Entwässerungssatzung einschließlich ihrer Änderungssatzungen werden der Gemeinde nach ihrem Wirksamwerden zur Kenntnis gegeben. Sand- und sonstige Rückstände nach Reinigungsarbeiten im Gemeindefach dürfen nicht weitergeleitet werden. Die Gemeinde hat mit industriellen Einleitern einen Indirekteinleitervertrag abzuschließen. In diesem Vertrag ist der Umfang der Vorreinigung festzulegen. Der Vertrag ist inhaltlich mit der Stadt und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

(2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die Gemeinde den Nachweis über die Einhaltung der Abwasserqualität führt. Mindestens 2 x pro Jahr sind durch die Gemeinde die Parameter nach dem Abwasserabgabengesetz am Übergabe-/Übernahmeschacht durch ein zugelassenes, akkreditiertes Labor analysieren zu lassen und dem Entwässerungsbetrieb der Stadt zu übergeben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Gemeinde. Der Stadt steht das Recht zu, jederzeit selbst Kontrollen der Qualität des eingeleiteten Schmutzwassers vorzunehmen. Die Kosten für diese von der Stadt veranlassten Kontrollen trägt die Stadt.

(3) Die Gemeinde trägt gegenüber der Stadt dafür Sorge, dass die Beschaffenheit des Schmutzwassers den Qualitätsanforderungen gemäß Abs. 1 genügt.

§ 3

Umfang der Schmutzwasserüberleitung

(1) Die Stadt übernimmt ausschließlich an den in der Anlage 1 definierten Überleitungspunkten das Schmutzwasser unter den Bedingungen des § 2 Abs.1 in Summe bis zu einer Menge von max. 5 l/s = 18 cbm/h = 150.000 cbm/a.

(2) Wird Schmutzwasser durch einen Dritten eingeleitet, so hat die Gemeinde eine verbindliche Erklärung über die Schmutzwassermenge abzugeben. Andernfalls wird die Schmutzwassermenge gutachterlich festgestellt. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens trägt die Gemeinde.

§ 4**Eigene Einrichtungen der Gemeinden**

(1) Die im jeweiligen Gemeindegebiet erforderlichen Ortsnetze, Druckleitungen, Pumpstationen sowie die Sammler zur Kläranlage werden von den Vertragspartnern auf eigene Kosten unterhalten. Technische bzw. örtliche Veränderungen des Übergabepunktes bedürfen der Genehmigung der Stadt.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Der Stadt werden dahingehend alle erforderlichen Kontroll- und Überwachungsrechte eingeräumt.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die entsprechenden Satzungen und Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 5**Unterhaltung**

Die Stadt unterhält auf ihrer Gemarkung die Schmutzwasserreinigungsanlage des Entsorgungsgebietes, in das die Gemeinde Schmutzwasser einleitet. Der Unterhalt umfasst u. a. die gesetzliche Abwasserabgabe, die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten als Bestandteile des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgelts im Sinne des § 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung.

§ 6**Störungen im Kanalnetz**

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erhält, dass schädliche Stoffe in ihre gemeindliche Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im gemeindlichen Kanalnetz auftreten, die sich nachhaltig auf die gesamte Anlage auswirken können.

(2) Die Gemeinde unternimmt alle notwendigen Schritte, die schädlichen Stoffe in ihrem Netz zurückzuhalten. Sollten die Störungen nachweislich zur Erhöhung des zu zahlenden Schmutzwasserentgeltes führen, wird dieser Betrag der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt, einschließlich der für die städtischen Anlagen nachgewiesenen zusätzlichen Reinigungskosten.

(3) Zur Gefahrenabwehr ist die Stadt berechtigt, die Übernahme von Schmutzwasser aus dem Gemeindennetz zu unterbrechen. Die Stadt hat im Nachgang der Unterbrechung das Vorliegen einer Gefahrenabwehrsituation gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

§ 7**Erneuerungen, Veränderungen**

(1) Wesentliche Erhöhungen der Einleitungsmenge (mehr als 10 %), Veränderungen der Schmutzwasserqualität oder Erweiterungen des Einzugsgebietes durch die Gemeinde bedürfen der vorherigen Absprache und sind entsprechend gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Verursacht die Änderung notwendige bauliche oder technische Maßnahmen, so hat die Gemeinde die von ihr verursachten Investitionskosten zu tragen. Dasselbe gilt für Erneuerungen, soweit diese nicht unter § 5 fallen. Soweit die Änderung von der Stadt verursacht wird, hat die Stadt die Kosten zu tragen.

(3) Kann die Überlastung der Kläranlage durch bauliche oder technische Maßnahmen sachgerechter und kostengünstiger im Bereich der Gemeinde verhindert oder beseitigt werden, so ist die Gemeinde hierzu verpflichtet.

§ 8**Entgelt als Kostenerstattung**

(1) Die Gemeinde entrichtet an die Stadt einen einmaligen Baubeitrag und ein Entgelt für die Durchführung der laufenden Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserentgelt) im Sinne des Absatzes 3.

(2) Der Baubeitrag für die Herstellung der kapazitiven Anschlussfähigkeit der Gemeinde an die zentrale Kläranlage der Stadt

errechnet sich nach den Einwohnergleichwerten (EWG) und der überzuleitenden Schmutzwassermenge. Der Baubeitrag der Gemeinde beträgt 60.000,00 EUR, hiervon werden 20.000 Euro zum 31.12.2008 und 40.000 Euro zum 31.12.2009 fällig.

(3) Das Schmutzwasserentgelt für die Gemeinde errechnet sich anteilig aus den Betriebskosten der zentralen Kläranlage Finsterwalde und den damit verbundenen Schmutzwasseranlagen. Die Betriebskosten umfassen die tatsächlichen und die kalkulatorischen Kosten.

Das Schmutzwasserentgelt beträgt 2,70 EUR/cbm. Sofern sich die gesetzliche Abwasserabgabe ändert, ist das Entgelt anzupassen.

(4) Die Abrechnung der Gesamtmenge erfolgt jährlich auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes durch Rechnungslegung der Stadtwerke GmbH als Betriebsführer des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde gegenüber der Gemeinde. Das Schmutzwasserentgelt wird bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet und wird 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Die Stadtwerke fügen der Rechnung den Einzelverbrauch an Hand der Auflistung der Zählerstände bei.

(5) Abrechnungen, die nicht auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes getätigt werden (u.a. Sonderkunden, Indirekteinleiter) erfolgen auf der Grundlage der monatlich durch die Gemeinde mitzuteilenden tatsächlichen Einleitmengen. Die Rechnungslegung erfolgt für den jeweiligen Monat im Folgemonat. Der Betrag wird 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

§ 9**Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlage während Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

(2) Eine Haftung der Parteien für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde haftet, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der Anlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich den Vertragspartnern mitzuteilen.

§ 10**Kündigung**

Diese öffentlich - rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Der Beginn der Laufzeit richtet sich nach § 13 dieser Vereinbarung. Die Laufzeit verlängert sich automatisch jeweils um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht vor Ablauf mit einer Frist von 2 Jahren zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird.

§ 11**Regelung bei Streitigkeiten**

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, wenden sich die Vertragspartner zunächst an den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde (Kommunalaufsicht). Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, steht den Vertragspartnern der Rechtsweg offen.

§ 12**Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihr in ihrer technischen Zwecksetzung und ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

(2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

(3) Die Kommunalaufsicht/Rechtsaufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster erhalten eine beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.

(4) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung - dies umfasst auch Ergänzungen und Aufhebungen - bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, wirksam.

Finsterwalde, 25.09.2008

Massen, 14.11.2008

Für die Stadt Finsterwalde:

Für die Gemeinde
Lichterfeld-Schacksdorf:

.....
Wohmann
Bürgermeister

.....
Richter
Amtsdirektor

.....
Schüler
Vors. Stadtverordnetenvers.

.....
Böhnisch
Stellv. Amtsdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Skizze der Übergabepunkte
Anlage 2: Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde - Entwässerungssatzung

Anlage zur BV-2007-047

Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat auf Grund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I, S. 46) sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005, S. 50) in ihrer Sitzung am 23.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Finsterwalde betreibt durch den Entwässerungsbetrieb für die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Stadt Finsterwalde einschließlich der Ortsteile Sorno und Pechhütte jeweils

- eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie
- eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) sowie
- eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

(2) Zur öffentlichen Anlage im Sinne des Absatzes 1 zählen nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Absatz 9) und die Hausanschlüsse (§ 3 Absatz 7).

(3) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, die Abfuhr und Behandlung des Fäkal-schlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(4) Die Stadt Finsterwalde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen bzw. sich für Grundstücke befristet von der Abwasserbeseitigungspflicht auf der Grundlage des § 66 Absatz 3 BbgWG freistellen lassen.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

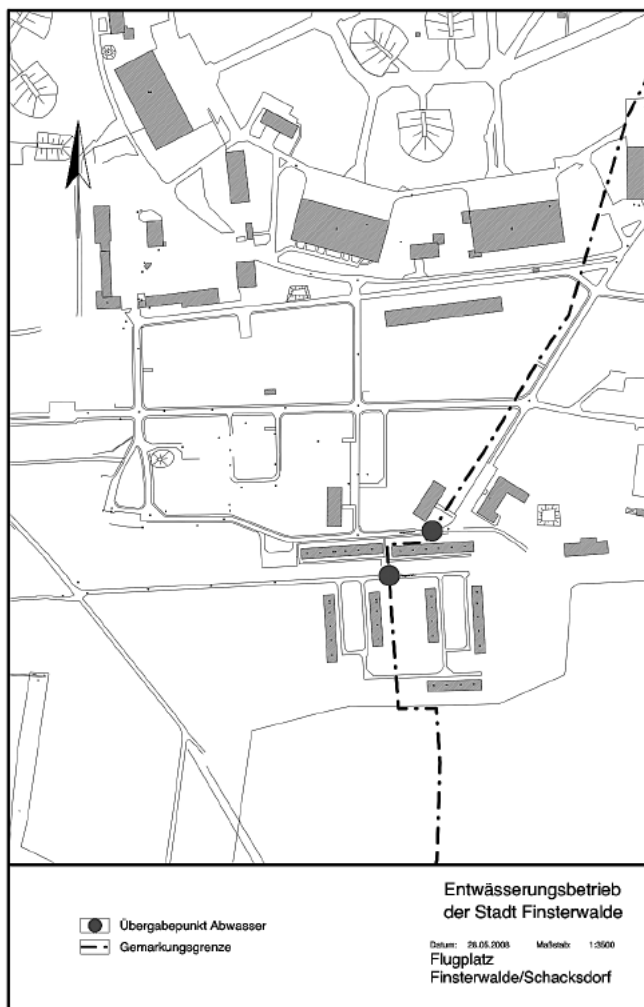
(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser



gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

(3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

(4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(5) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

(6) Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(7) Hausanschluss ist die Leitung vom Kanal bis einschließlich zum Kontrollschacht, wenn vorhanden bzw. bis zur Grundstücksgrenze.

(8) Kontrollschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(9) Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dient bis zum Kontrollschacht. Dazu gehören u. a.:

- Grundstücksentwässerungsleitungen,
- Messschächte,
- Hebeanlagen,
- Rückstausicherungen,
- abflusslose Sammelgruben,
- Kleinkläranlagen,
- Vorreinigungsanlagen/Rückhalteanlagen für das Grundstück

(10) Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage und dienen der Reinigung von Abwässern, die keiner Sammelkläranlage zugeführt werden können oder dürfen.

(11) Probeentnahmestelle ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen wird. Er ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 das gesamte Abwasser, das auf dem Grundstück anfällt, in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einzuleiten. Die Benutzungs- und Einleitungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Finsterwalde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden, Neubauten errichtet, so sind auf

Verlangen der Stadt Finsterwalde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 oder die Fäkal-schlamm- bzw. Fäkalwasserabfuhr gewährleistet ist.

(6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Die Stadt Finsterwalde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, dass die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebauten Grundstücke an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder wenn der Anschluss im Interesse des öffentlichen Wohls geboten ist.

(3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasser-einleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Nutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Finsterwalde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(4) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungs-zwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes das gesamte Abwasser in die öffentliche Anlage einzuleiten.

(2) Der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie das in geschlossenen Sammelgruben gesammelte Abwasser ist in die städtische Sammelkläranlage zu verbringen (Benutzungszwang).

Die Art der Entsorgung und deren Kosten regeln die „Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser“ (Abwasserentsorgungsbedingungen- AEB). Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Finsterwalde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung wegen eines überwiegenden privaten Interesses auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wohls der Allgemeinheit unzumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Finsterwalde einzureichen und spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht ist.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und widerruflich erteilt werden.

§ 8**Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt Finsterwalde durch Vereinbarung ein besonderes Nutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Schmutzwasserbeitragsatzung und die „Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser“ (Abwasserentsorgungsbedingungen- AEB). Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht und auf Grund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9**Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss ist nicht Teil der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1.

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden die Herstellung, Änderung, bauliche und betriebliche Unterhaltung, Abtrennung oder Beseitigung des Hausanschlusses von der Stadt Finsterwalde bzw. deren Beauftragten vorgenommen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Die Stadt Finsterwalde legt nach Anhörung des Grundstückseigentümers

- Art und Lage des Anschlusses für das Grundstück;
- Trasse, lichte Weite sowie Gefälle, Anbindungsort und Sohlhöhe an der Einleitstelle;
- Probeentnahmestelle;
- Materialart in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer;
- Art und Lage der Kontrollschächte und ggf. des Pumpenschachtes mit E-Anschluss säule fest.

(4) Die Arbeiten werden von der Stadt Finsterwalde selbst oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben.

(5) Die Kosten regeln sich nach den „Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser“ (Abwasserentsorgungsbedingungen- AEB).

§ 10**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, fachgerecht herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Finsterwalde insbesondere bei Räumen, die unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen (u.a. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume), vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen und Grundstücksanschlüssen haben sich Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Stadt Finsterwalde haftet nicht für Schäden aus Rückstau. Die für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen.

§ 11**Genehmigung des Einleitepunktes der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Im Rahmen der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss, der Änderung sowie der Benutzung der öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 unterliegt die Festlegung der Art und Lage des Einleitepunktes in den Hausanschluss der Genehmigung durch die Stadt Finsterwalde.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt. Einem unmittelbaren Anschluss steht ein mittelbarer Anschluss über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage gleich.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dazu ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:

Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer;
- Gebäudeflächen und befestigte Flächen in Quadratmetern;
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
- Lage und Höhe der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage;
- Gewässer, so weit vorhanden oder geplant;
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- mögliche bebaubare Flächen.

Bei gewerblichen Betrieben:

a) Erläuterungsbericht mit:

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
- Angaben über die Größe anzuschließender Dachflächen, Größe und Befestigungsart der anzuschließenden Flächen sowie Nachweis der Niederschlagswasserverbringung am Ort;
- Bemessung der Grund-, Fall- und Grundstücksleitungen nach DIN 1986;
- Abwasseranfallmengen in l/s und cbm/d (Schmutz- und Niederschlagswasser);

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen: Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

Bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen:

- Angaben über die geplante Art, Größe und Lage der abflusslosen Sammelgrube bzw. der geplanten Kleinkläranlage.

(3) Die Stadt Finsterwalde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.

(5) Die Stadt Finsterwalde prüft, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Stadt Finsterwalde schriftlich die Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entsprechen die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung, teilt die Stadt Finsterwalde den Antragstellern die Mängel mit und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist geänderte und berichtigte bzw. vervollständigte Unterlagen erneut einzureichen.

(6) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach anderen, insbesondere straßen-, bau - oder wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 12

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Finsterwalde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Neuanschluss darf zusätzlich erst mit dem Bau begonnen werden, wenn der Kontrollschacht errichtet ist.

(2) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Für auftretende oder festgestellte Mängel ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Sie sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt Finsterwalde zur Nachprüfung anzuzeigen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist die Stadt Finsterwalde berechtigt, bis zur Beseitigung der Mängel den Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zu verweigern.

(3) Nach Herstellung einer Anlage schließt die Stadt Finsterwalde oder dessen Beauftragter die Grundstücksentwässerung an die bestehende öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 an. Die Stadt Finsterwalde kann vom Grundstückseigentümer eine Bescheinigung über die Dichtigkeit der Anlage verlangen.

(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik, so hat der Grundstückseigentümer diese auf eigenen Kosten anzupassen. Die Stadt Finsterwalde kann die Anpassung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Der Grundstückseigentümer ist auch zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 dies erforderlich machen.

(5) Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben sind entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften zu bauen und zu betreiben. Bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu leeren und zu reinigen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

(6) Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. - wassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Stadt Finsterwalde kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zu diesen Anlagen ermöglicht, in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Die Anlagen sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen anzulegen. Die erforderliche Saugschlauchlänge wird auf 15 Meter begrenzt.

(7) Die Genehmigung nach § 11 Absatz 1 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Finsterwalde befreien nicht den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planverfasser von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 13

Überwachung

(1) Die Stadt Finsterwalde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu ent-

nehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt Finsterwalde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Finsterwalde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt Finsterwalde kann den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen, wenn Gewerbe- oder Industriabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt wird. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in einen Kanal eine Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zu Verfügung gestellt werden.

(3) Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Finsterwalde anzuzeigen.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Abflusslose Sammelgruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10 - 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen ist.

(2) Im Einvernehmen mit der Stadt Finsterwalde können gereinigte und stillgelegte Anlagen als Regenwasserspeicher genutzt werden.

§ 15

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle darf Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden, in Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt Finsterwalde.

§ 16

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) Abgesehen von den in Absatz 8 vorgesehenen Fällen dürfen in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl oder für Stoffe, die leicht explodieren

2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder Gewässers führen
 5. Lösungsmittel
 6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 7. Quellwasser
 8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe
 9. flüssige Stoffe, die erhärten
 10. Schlamm und sonstiges Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Von diesem Verbot ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die auf Grund einer Genehmigung nach anderen Gesetzen eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften entfällt, soweit die Stadt / Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
 13. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 ° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die allgemeinen Parameter für Einleitungen in das öffentliche Abwassersystem lauten:
- a) Temperatur max. 35 °C
 - b) ph-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0
 - c) absetzbare Stoffe: nur so weit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erforderlich ist:
0,3 ml/l, nach 2,0 h Absetzzeit
- toxische Metallhydroxide: 0,5 ml/l, nach 0,5 h Absetzzeit
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: bis 250 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe: bis 50 mg/l
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l
 - c) absorbierbare organische
- Halogenverbindungen: 1,0 mg/l
- d) leichtflüssige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW): 0,2 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 3 g/l.
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	0,5 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
d) Chrom (sechswertig) (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	0,5 mg/l
j) Zink (Zn)	3,0 mg/l
k) Zinn (Sn)	3,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	1,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ - N + NH ₃ - N)	100 mg/l
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ - N)	10 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
 7. Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: 0,05 cm-1
 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung, 1986: 100 mg/l
 9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt bzw. vertraglich fixiert (Indirekteinleiter).
- (4) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 12 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (5) Über Absatz 4 hinaus kann die Stadt Finsterwalde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Finsterwalde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (6) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Finsterwalde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkeh-

rungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt Finsterwalde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(8) Durch besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Finsterwalde und einem Verpflichteten darf das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn mit Vorkehrungen der ordnungsgemäße Betrieb der öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ermöglicht werden kann.

(9) Die Stadt Finsterwalde ist sofort zu verständigen, wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 gelangt sind.

(10) Fäkalien und Fäkalschlamm dürfen in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 nur an den dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden.

(11) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung von Grund- und Drainagewasser zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet. Hierüber wird eine zeitlich befristete Vereinbarung getroffen. Die eingeleitete Menge ist durch geeichte Zähler zu messen.

§ 17

Vorbehandlungsanlage, Abscheider

(1) Höhere Konzentrationen als nach § 16 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.

(2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Stadt Finsterwalde mitzuteilen.

(3) Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Stadt Finsterwalde auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Leitet ein Betrieb auf einem Grundstück an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.

(5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und der Stadt Finsterwalde angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) In Grundstücksentwässerungsanlagen sind Abscheider einzuschalten und zu benutzen, wenn mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können. Abscheider müssen von den Grundstückseigentümern in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden.

Die Stadt Finsterwalde kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Die Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren und der Stadt Finsterwalde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der Stadt Finsterwalde entsteht.

(8) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig.

Das Abscheidegut ist nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

(9) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Finsterwalde sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird.

Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Finsterwalde kann von den Grundstückseigentümern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Finsterwalde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.

(2) Die Stadt Finsterwalde hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(3) Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers werden zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

(4) Auf Abwasseruntersuchungen wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in einen Kanal eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt und die vorgeschriebenen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt Finsterwalde nachgewiesen werden.

Die Stadt Finsterwalde kann verlangen, dass die nach § 13 Absatz 2 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(5) Die Beauftragten der Stadt Finsterwalde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1, 2 und 4 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19

Haftung

(1) Die Stadt Finsterwalde haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen verursacht worden sind, die auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeidbar gewesen sind. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau oder höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt Finsterwalde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ergeben, nur dann, wenn der Stadt Finsterwalde selbst oder einer Person, deren sich die Stadt Finsterwalde zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Grundstückseigentümer und Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Finsterwalde für alle ihr daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20**Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer räumt der Stadt Finsterwalde unentgeltlich das Recht ein, den Kontrollschacht bzw. den Pumpenschacht einschließlich der Energieanschlussssäule auf seinem Grundstück für die Zeit der Nutzung der Abwasserentsorgung zu errichten, und gestattet zum Zwecke des Bauens, der Wartung, Pflege und Instandhaltung dieser Anlage, das Grundstück zu betreten.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden, wenn und so weit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind. Die Verpflichtung entfällt, so weit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Stadt Finsterwalde ist verpflichtet, das Grundstück nach Durchführung der Maßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen - dem vorherigen entsprechenden - Zustand zu versetzen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Finsterwalde zu tragen, so weit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

§ 21**Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer und die auf dem Grundstück wohnenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Finsterwalde den Zutritt zu den Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Durchführung dieser Satzungsbestimmungen erforderlich ist. Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 GO handelt, wer
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3 und 4 und § 18 Absatz 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
 3. entgegen § 11 Absatz 6 vor Erteilung der Genehmigung der Stadt Finsterwalde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einleitet,
 5. entgegen § 21 den Zutritt zu den Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Finsterwalde mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden.

§ 23**Anordnungen für den Einzelfall, nachträgliche Auflagen, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt Finsterwalde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und nachträgliche Auflagen erteilen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder das Unterlassen von Handlungen gelten die Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. November 2005 außer Kraft.

Finsterwalde, 30.05.2007

Wohmann

Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Es wird bekannt gegeben, dass nachfolgende Grundstücke an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen werden können:

Kraupa**Dorfstraße**

Hausnummer: 12, 14, 16, 25, 27

Kiesweg

Hausnummer: 2, 3, 8, 10

Kurze Straße

Hausnummer: 1, 2, 4

Liebenwerdaer Straße

Hausnummer: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 19

Mühlenstraße

Hausnummer: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 8a, 10, 11,

11a, 12, 13, 14, 15, 15a, 16, 18, 20, 22, 24, Flur 1 Flurstücke 145, 147, 277/3

Poststraße

Hausnummer: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 22

Prieschkaer Weg

Hausnummer: 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, Flur 1 Flurstücke 127/2, 402

Saathainer Straße

Hausnummer: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 22a, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 33a

Schneidemühlenweg

Hausnummer: 2, 9, Flur 1 Flurstück 446

Waldstraße

Hausnummer: 1, 2, 3, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14

Gemäß § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 24.10.2006 sind die Anschlussnehmer (in der Regel die Grundstückseigentümer) verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage für die genannten Grundstücke herzustellen und diese innerhalb von 8 Wochen an die Entwässerungsanlage des Verbandes anzuschließen.

Es ist jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nicht gestattet.

Für technische Auskünfte und Beratung steht Ihnen beim Betriebsführer des Verbandes, der **envia AQUA** GmbH, der Mitarbeiter Herr Schwausch (Tel.-Nr. 03533 - 48 94 33) zur Verfügung.

Dewitz

Verbandsvorsteher

Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück,
04924 Wahrenbrück, Uebigauer Str. 30

Termin: 18. Dezember 2008

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhaltes der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2007
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
6. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes
7. Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2007 und Entlastung des Verbandsvorstehers, Vorlage Prüfbericht; BV 01/2008
8. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung, Vorlage: 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, BV 02/2008
9. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
10. Sonstige Anfragen und Informationen
11. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung

Dieter Schäfer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Grundstücksausschreibung Naundorfer Str. 4 und 5 in Finsterwalde

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, das Sanierungsobjekt in der Naundorfer Straße 4 sowie das Baugrundstück in der Naundorfer Straße 5 in Finsterwalde zu veräußern.

Bewerbungen sind bis zum 30. Dezember 2008 bei der Stadtverwaltung Finsterwalde, Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Frau Hantzsch, Telefon 783-912, einzureichen. Hier kann nach Terminvereinbarung Einsicht in die kompletten Ausschreibungsunterlagen genommen werden.

Für Informationen über Fördermöglichkeiten steht Ihnen Herr Brenner, Tel. 0355 7800216, zur Verfügung.

Nähere Informationen erhalten Sie auch im Grundstückspool der Stadt Finsterwalde unter www.fensterwalde.de (Baugrundstücke).

Michael Opitz

SG-Itr. Allgemeine Verwaltung, Stadtverwaltung Finsterwalde

Kurzinserat für Grundstück Drosselweg 22 in 03238 Finsterwalde

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, das Grundstück Drosselweg 22 in Finsterwalde zu veräußern. Der Kaufpreis beträgt 12.300,00 EUR. Bewerbungen sind bis zum 20. Januar 2009 bei der Stadt Finsterwalde, Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement Frau Hantzsch, Tel. 03531 783912, einzureichen. Hier kann nach Terminvereinbarung Einsicht in die kompletten Ausschreibungsunterlagen genommen werden.

Michael Opitz

SG-Itr. Allgemeine Verwaltung, Stadtverwaltung Finsterwalde

Kurzinserat für Villengrundstück Forststraße 7 in 03238 Finsterwalde

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, das Villengrundstück Forststraße 7 in Finsterwalde zu veräußern. Der Kaufpreis beträgt 74.000,00 EUR. Bewerbungen sind bis zum 20. Januar 2009 bei der Stadt Finsterwalde, Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement Frau Hantzsch, Tel. 03531 783912, einzureichen. Hier kann nach Terminvereinbarung Einsicht in die kompletten Ausschreibungsunterlagen genommen werden.

Michael Opitz

SG-Itr. Allgemeine Verwaltung, Stadtverwaltung Finsterwalde

Ende der amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster



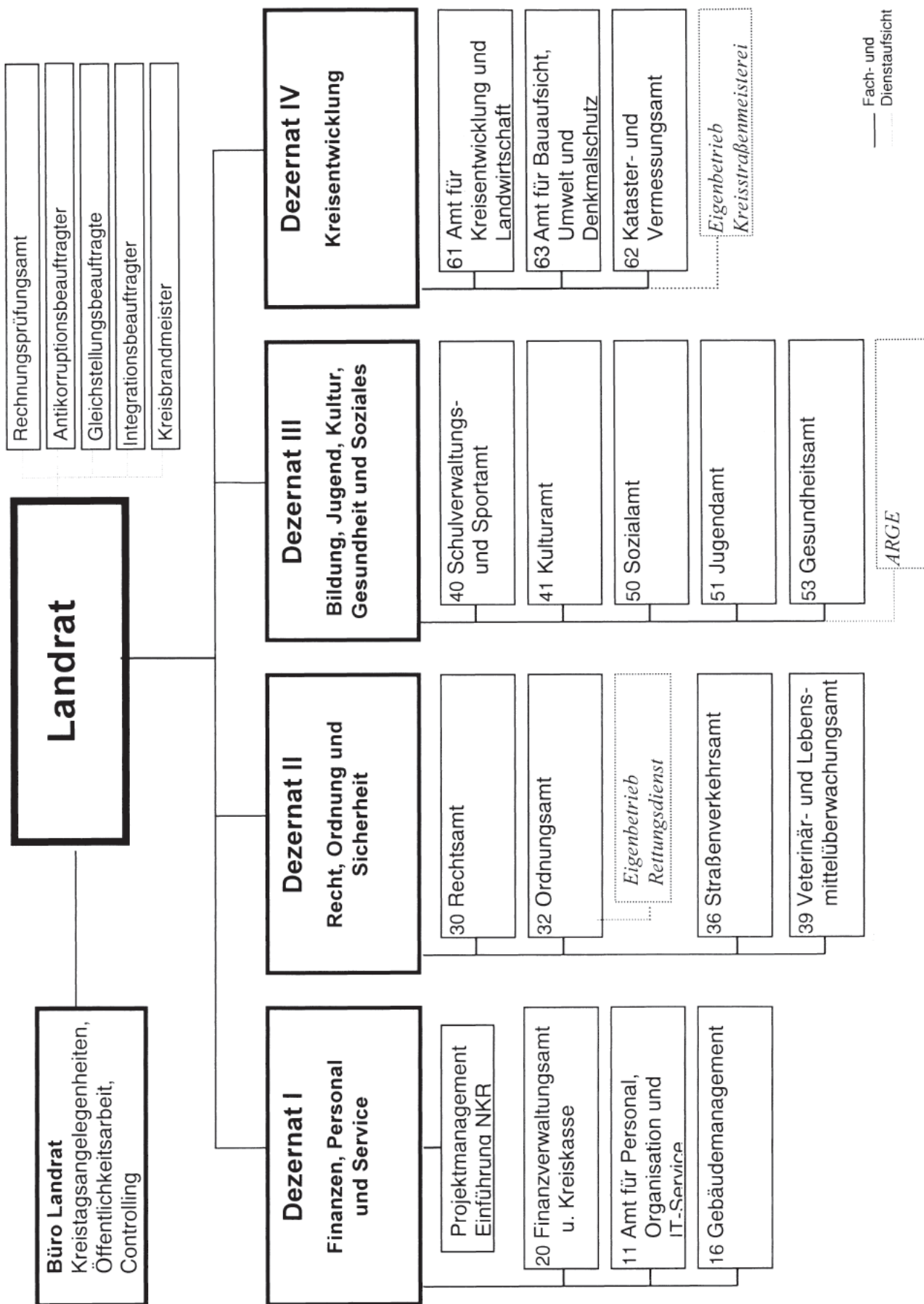
- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat Klaus Richter,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: Amtsblatt@kee.de
- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 11/2008)



— Fach- und
Dienstaufsicht

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

Leiter - Herr Höhno, Oliver
Tel.: 03535 46-2617
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I – Finanzen, Personal und Service

Dezernent und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Komm. Dezernent – Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 – Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter – Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-2629
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender – Herr Schrödermeier, Klaus
Tel.: 03535 46-2702
Fax: 03535 46-2730
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin –
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 – Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter

Integrationsbeauftragter
- Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Kreisbrandmeister

amt. Kreisbrandmeister -
Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin – Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Fichtmüller, Anke
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda
 Außenstelle des Straßenverkehrsamtes Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 8:00 bis 12:00 Uhr
 dienstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 freitags 8:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg
 montags, mittwochs, donnerstags 7:00 bis 16:00 Uhr
 dienstags 7:00 bis 17:00 Uhr
 freitags 7:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 0 35 35/46 26 81

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung
 dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr